



Notifizierungsnummer : 2023/0393/NL (Netherlands)

Dekret zur Änderung des Gebäudeumweltdekrets und des Baudekrets 2012 im Zusammenhang mit der Befreiung von der Inspektionspflicht für Klima- und Heizungsanlagen

Eingangsdatum : 27/06/2023

Ende der Stillhaltefrist : 28/09/2023 (withdrawn)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 1921

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0393/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notification - Notifzierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifikasi - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késések - Non fa decorrere la mora - Atidéjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaónn sé na moilleanna

MSG: 20231921.DE

1. MSG 001 IND 2023 0393 NL DE 27-06-2023 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
(cdiu.notificaties@belastingdienst.nl)

3B. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties

Directie Constitutionele Zaken en Wetgeving
Afdeling Wonen en Leefomgeving

4. 2023/0393/NL - B00 - Construction

5. Dekret zur Änderung des Gebäudeumweltdekrets und des Baudekrets 2012 im Zusammenhang mit der Befreiung von der Inspektionspflicht für Klima- und Heizungsanlagen



6. Inspektion von Klimaanlagen und Heizungen

7.

8. Die Bestimmungen des Bbl und des Gebäudedekrets 2012 über die Kontrolle von Klima- und Heizungsanlagen werden durch dieses Dekret derart geändert, dass eine Ausnahme von der Inspektionspflicht nicht nur dann gilt, wenn die Anlage durch einen Energieleistungsvertrag abgedeckt ist, sondern für alle in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden genannten Fälle. Die Ausnahme gilt auch für Klimaanlagen und Heizungsanlagen, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Energieeffizienzkriterium oder vertragliche Vereinbarungen fallen, in denen ein vereinbartes Niveau der Energieeffizienzverbesserung festgelegt ist. Darüber hinaus sind Klima- und Heizungsanlagen, die von einem Energieversorger oder einem Anlagenbetreiber betrieben werden und daher bereits anlagenseitigen Leistungsüberwachungsmaßnahmen unterliegen, von der Inspektionspflicht ausgenommen. Es wurde hinzugefügt, dass eine Ausnahme von der Inspektionspflicht nur dann möglich ist, wenn das Ergebnis des oben genannten Ansatzes dasselbe ist wie das Ergebnis der Inspektion.

Alle Artikel können technische Verordnungen enthalten. Die Änderungen beziehen sich auf einen zuvor mitgeteilten Beschluss, 2019/0496/NL.

Artikel 1.3 des Baudekrets 2012 und Artikel 1.3 der Umweltverordnung enthalten eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung.

9. Am 9. Februar 2022 erhielten die Niederlande ein Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission im Anschluss an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz. Die Kommission stellte fest, dass die Niederlande Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der EPBD nicht vollständig umgesetzt haben. Dieses Änderungsgesetz dient dazu, dies wiederherzustellen.

Die Bestimmungen gelten unterschiedslos für alle Fälle und sind nichtdiskriminierend. Die Ausnahme von der Inspektionspflicht und die Bedingungen, unter denen die Ausnahme angewandt werden kann, gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Dienstleistungserbringer. Die Bestimmungen sind erforderlich, um der Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der EPBD-Richtlinie nachzukommen. Sie gehen nicht über das zur Erfüllung dieser Durchführungspflicht erforderliche Maß hinaus. Die Ausnahmen von der Inspektionspflicht wurden in die EPBD aufgenommen, um eine kosteneffiziente Alternative zu bieten, die im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Klima- und Heizungsanlagen dasselbe Ergebnis wie eine Inspektion erzielt liefert. Die Änderung steht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel und kann nicht durch ein weniger einschneidendes Mitteln erreicht werden, da sie diesem Ziel und der Umsetzungspflicht nicht gerecht wird.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: Die Grundlagentexte wurden mit einer früheren Notifizierung übermittelt: 2019/0496/NL

11. Nr.

12.

13. Nr.

14. No

15. Yes

16.



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

TBT-Aspekt: No

SPS-Aspekt: No

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu